



An
BMI, Sektion III - Recht
Präsidium des Nationalrats

Ergeht per E-Mail an:
bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23.03.2015

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum Entwurf des Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden sollen.

GZ.: BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

a) Umfang und Komplexität der Rechtsmaterie

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe der Interessenvertretung sieht es die BJV als ihre Pflicht an, sich zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzesentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort zu melden.

Die regelmäßig anfallenden und sehr umfangreichen gesetzlichen Änderungen auf den Gebieten des Asyl- und Fremdenrechts haben dazu geführt, dass es sich bei dieser Rechtsmaterie um eine der unübersichtlichsten und am schwierigsten zu vollziehenden Materien des österreichischen Rechts handelt. Dies ist umso bedenklicher, als es sich bei einem Teil der hier angesprochenen Rechtsmaterie um eine äußerst grundrechtssensible Materie handelt und folglich besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

Weiters betrifft das gesamte Fremden- und Asylrecht zum Großteil Personen, die der österreichischen (Rechts-) Kultur noch nicht, oder erst seit kurzer Zeit angehören und folglich noch über keine umfangreichen Deutschkenntnisse verfügen (können). Umso mehr sollten die Bestimmungen des Fremden- und Asylrechts möglichst kurz und prägnant und allgemein verständlich sein.

Es ist daher aus Sicht der Bundesjugendvertretung sowie aus Sicht der betroffenen Personen eine Vereinfachung der Materien- und Verfahrensgesetze wünschenswert.



b) Kindeswohl

Die Bundesjugendvertretung, als gesetzlich verankerte Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Österreich, verfolgt in ihrer Arbeit immer das Ziel, die Rahmenbedingungen für alle Kinder und Jugendlichen in Österreich nachhaltig zu verbessern. Leider haben eine stärkere Beachtung des Kindeswohls sowie eine dringend gebotene Stärkung der Rechte für asylsuchende Kinder und Jugendliche nahezu keine Aufnahme in den vorliegenden Entwurf gefunden. Angesichts der positiven Entwicklungen bezüglich der Implementierung der UN-Kinderrechtskonvention in das österreichische Rechtssystem (Einleitung der Zurückziehung der Vorbehalte zu den Art. 13, 15 und 17) und von Seiten der BJV damit verbundenen Hoffnung dem Kindeswohl in Zukunft mehr Gewicht zu verleihen, ist dieses Versäumnis sehr zu bedauern. Auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen (im Asylverfahren) muss entsprechend Rücksicht genommen werden (siehe auch Offenen Brief der BJV an die Landeshauptleute sowie die Bundesministerin für Inneres – abrufbar unter www.bjv.at).

Artikel 2 – Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes

§ 10 Abs. 3 und 6

Durch den Entfall der Erstbefragung in der Erstaufnahmestelle auch für mündige Minderjährige kommt es für diese zu einer Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Situation. Während die derzeitige Bestimmung in Bezug auf mündige Minderjährige vorsieht, dass der/die RechtsberaterIn bei der Ersteinvernahme in der Erstaufnahmestelle verpflichtend als gesetzliche/r VertreterIn anwesend ist, fehlt eine derartige Vertretung in der vorliegenden Novelle. Um zu gewährleisten, dass dem Kindeswohl Rechnung getragen wird, müssen Minderjährige in allen Verfahrensstadien von RechtsvertreterInnen und einem/r Obsorgeberechtigten unterstützt werden.

Die Bundesjugendvertretung möchte zudem besonders darauf hinweisen, dass unmündige Minderjährige besonderen Schutz, Begleitung und Rahmenbedingungen benötigen. Es wird daher empfohlen, diese im Sinne des Kindeswohls nicht in Erstaufnahmestellen sondern in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen.

§ 40 Abs. 5

Die Bundesjugendvertretung hält es für sehr bedenklich, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die über 14 Jahre sind, ebenfalls von der Anhaltung betroffen sein sollen. Dies widerspricht dem Kindeswohl und ist daher abzulehnen.

§ 42

Mit der Neugestaltung des Zulassungsverfahrens entfällt die automatische Vorführung von AsylwerberInnen vor die Erstaufnahmestelle und teilt diese erste Phase des Asylverfahrens auf mehrere Orte auf. Die Erstbefragung von AsylwerberInnen ist in menschenrechtlicher Hinsicht hochsensibel und erfordert besondere Fähigkeiten und



Kenntnisse. Diese muss folglich von eigens geschultem Personal durchgeführt werden. Die BJV bezweifelt, dass Beamten des Sicherheitsdienstes über die notwendigen Kenntnisse in Sachen Gesprächsführung mit Flüchtlingen, asylrechtliche und länderkundliche Ausbildung oder spezifische Sprachkenntnisse (wie z.B. entsprechende DolmetscherInnen) verfügen. Es muss sichergestellt werden, dass diese wichtigen Voraussetzungen bei der Erstbefragung gegeben sind, andernfalls könnte es zu gravierenden Missverständnissen kommen, die im weiteren Verfahren nachteilige Folgen für den/die AsylwerberIn haben.

Artikel 3 – Änderung des Asylgesetzes 2005

§ 29 Abs. 6

Die BJV spricht sich gegen die multifaktorielle Untersuchung zur Altersdiagnose (bei zweifelhafter Minderjährigkeit) zu Beginn des Zulassungsverfahrens aus – diese sind sowohl aus kinderrechtlichen als auch gesundheitlichen Gründen abzulehnen. Diese Regelung scheint zudem aufgrund der Tatsache, dass sie an die bisher vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens geknüpft ist, welche es zu diesem Zeitpunkt noch überhaupt nicht geben kann, ohnehin überflüssig und nicht zweckmäßig.

Artikel 6 – Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005

§ 2 Abs. 1

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung getragen werden. Der besondere Stellenwert des Kindeswohls in der Grundversorgung wurde hier leider nicht berücksichtigt.

Zusammengefasst stellen die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen aus Sicht der BJV teilweise Eingriffe in Grundrechte dar und führen in vielen Situationen zu einer Verschlechterung der Situation für Betroffene. Die Bundesjugendvertretung vertritt daher die Ansicht, die Konzeption und Umsetzung des Entwurfs diesbezüglich zu überdenken bzw. zu überarbeiten.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "David Neuber".

David Neuber
Geschäftsführender Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Magdalena Schwarz".

Mag.a Magdalena Schwarz
Geschäftsführerin